

# Bundesbeschluss

Entwurf

## über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Mazedonien über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 2006<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das am 20. September 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Mazedonien über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Abkommen zu ratifizieren.

### **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2006 2177

Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und der Republik Mazedonien über die polizeiliche Zusammenarbeit  
bei der Bekämpfung der Kriminalität. BB

---